



## Sie erreichen die Wirtschaftliche Jugendhilfe:

Telefon 0561 1003-1270

Fax 0561 1003-1324

Wirtschaftliche-Jugendhilfe@landkreiskassel.de

### Anschrift:

Landkreis Kassel

Fachbereich Jugend

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Wilhelmshöher Allee 19 -21

34117 Kassel

### Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch von 8.00 bis 13.00 Uhr,

Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Weitere Informationen können Sie auch im  
Internet abrufen unter:

[www.landkreiskassel.de/kinderbetreuung](http://www.landkreiskassel.de/kinderbetreuung)

## Wo können Sie den Antrag abgeben?

Den Antrag sowie die erforderlichen  
Unterlagen nehmen die Städte oder  
Gemeinden entgegen und leiten diese an  
den Fachbereich Jugend des Landkreises  
Kassel weiter.

## Wie geht es weiter?

Nach der Prüfung des Antrages durch den  
Fachbereich Jugend, Wirtschaftliche  
Jugendhilfe, erhalten Sie schriftlich  
Nachricht.



# Kinderbetreuung in Tages- einrichtungen

# Finanzielle Hilfen für Eltern

Fachbereich Jugend

2014-08

Landkreis  
Kassel



## Übernahme des Teilnahmebeitrages

Wenn Ihr Kind eine Kindertageseinrichtung besucht, können die dafür anfallenden Beiträge - abhängig von Ihrem Einkommen - ganz oder teilweise übernommen werden. Antragsvordrucke hierzu erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung und im Internet unter: [www.landkreiskassel.de/kinderbetreuung](http://www.landkreiskassel.de/kinderbetreuung)



## Wer hat Anspruch?

Anspruch auf die Übernahme des Kindertagesstättenbeitrages durch den Fachbereich Jugend haben Familien, die im Landkreis Kassel wohnen und denen die Zahlung des Beitrages aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht zuzumuten ist.

Bei Kindern, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, noch nicht eingeschult wurden und halbtags eine Kindertageseinrichtung besuchen, gibt es keine weiteren Voraussetzungen zu beachten.

Ist Ihr Kind unter 1 Jahr, ein Schulkind oder übersteigt die Betreuung Ihres Kindes (unabhängig vom Alter) einen Umfang von 25 Wochenstunden, muss die Betreuung (z. B. wegen Berufstätigkeit) erforderlich sein.

Über die Anerkennung des erweiterten Bedarfes entscheidet der Fachbereich Jugend.

## Wann werden die Kosten übernommen?

Die Übernahme des Teilnahmebeitrages kann frühestens ab dem 1. des Monats erfolgen, in dem Ihr Antrag auf diese Leistung beim Fachbereich Jugend eingegangen ist und die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

## Welche Unterlagen sind notwendig?\*

Für die Bearbeitung Ihres Antrages werden in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

1. Beitragsbestätigung der Kindertagesstätte
2. Nachweis über die Erforderlichkeit der Kinderbetreuung (z. B. Arbeitsvertrag), wenn der Betreuungsumfang den des Grundanspruches übersteigt
3. Nachweise über Einkommen und Aufwendungen
  - aktueller Bescheid über Sozialleistungen

**oder**

  - Belege aller Einkünfte der letzten 3 Monate sowie der Sonderzahlungen und
  - Nachweise über Werbungskosten
  - Nachweise über Kosten der Unterkunft
  - Nachweise über Ausgaben für Versicherungen
  - Nachweise über Ausgaben für besondere Belastungen
  - Einkommensunterlagen bei Selbstständigen

Wir beraten Sie gerne.

\* Je nach Sachverhalt können noch weitere, hier nicht aufgeführte Unterlagen erforderlich sein.